



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Klägerin

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt Nürnberg
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 9. Kammer, durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts
die Richterin am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht

Weingarten
Frieser
Dr. Löffelbein

und durch
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

Fesel und
Hartmann

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 17. November 2009

am 17. November 2009

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die am 1986 in geborene und dort vor ihrer Ausreise wohnhafte Klägerin ist irakische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens. Die Klägerin ist nach eigenen Angaben gegenüber der Beklagten gemeinsam mit ihrer Mutter nach Deutschland eingereist und hat am 9. September 2002 einen Asylantrag gestellt. Der Vater der Klägerin befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Deutschland. Die Klägerin ist Mutter eines am 21. September 2006 in Deutschland (unehelich) geborenen Sohnes. Nach Angaben der Klägerin vom September 2002 leben im Irak noch Onkel, Tante und Großeltern. Die Großmutter mütterlicherseits lebe in Kirkuk. Zu den Gründen ihrer Ausreise aus dem Irak befragt, gab die Klägerin an, sie sei in erster Linie wegen ihres Vaters nach Deutschland gekommen. Im Irak sei sie sehr oft wegen ihres Vaters von Sicherheitsleuten belästigt worden. Befragungen hätten kurz nach dem Weggang des Vaters begonnen. Die näheren Gründe, die ihren Vater zum Verlassen des Irak bewogen hätten, kenne die Klägerin nicht.

Nach Verpflichtungsurteil des erkennenden Gerichts vom 19. März 2003 stellte die Beklagte mit Bescheid vom 13. Januar 2004 zu Gunsten der Klägerin fest, dass die Voraussetzungen des damaligen § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vorliegen. Diese Feststellung wurde von der Beklagten mit seit 4. April 2006 rechtskräftigem Bescheid vom 21. Dezember 2004 widerrufen.

Am 7. Oktober 2008 beantragte die Klägerin die Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich des Vorliegens von Abschiebungsverboten. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Beklagten vom 23. Februar 2009 abgelehnt. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) seien nicht gegeben.

Hiergegen ließ die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach erheben.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23. Februar 2009 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in ihrem Falle vorliegen.

Zur Begründung weist die Klägerin insbesondere darauf hin, dass sie und der Vater ihres Kindes nicht verheiratet seien. Die Klägerin müsse auf Grund dieser Tatsache bei einer Rückkehr in den Irak vermehrt mit Anfeindungen und Bedrohungen rechnen. Auf Grund der Tatsache, dass sie als unverheiratete Frau mit einem nicht ehelichen Kind zurückkehre, könnten Verfolgungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Ergänzend werde darauf hingewiesen, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 14. November 2007 festgestellt habe, dass sowohl sunnitische wie auch schiitische Glaubensanhänger durch nicht staatliche Akteure gruppenverfolgt seien. Der Klägerin sei im Irak auch keine innerstaatliche Fluchtalternative eröffnet, da sie dort weder Freunde, Verwandte noch sonstige Familienangehörige habe, zu denen sie sich begeben könne. Insoweit wäre es ihr nicht möglich, im Nordirak zu überleben. Eine Fluchtalternative gebe es auch nicht innerhalb des Zentralirak. Sunnitische Familien, die aus schiitischen Gebieten vertrieben worden seien, würden immer wieder verdächtigt, Spione zu sein oder mit der irakischen Regierung oder den Koalitionstruppen zusammenzuarbeiten. Zudem fehle es auch an einer ausreichenden Lebensgrundlage. Vorliegend sei schließlich besonders zu berücksichtigen, dass die Klägerin im Alter von 16 Jahren ohne Begleitung in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Die Klägerin sei westlich geprägt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die angefochtene Entscheidung.

Ausweislich der beigezogenen Ausländerakte hat sich die Klägerin im Juni 2009 bei der Zentralen Rückkehrberatung für Flüchtlinge in Nordbayern beraten lassen, weil sie im Sommer gemeinsam mit ihrem Sohn in den Irak, namentlich nach Arbil, zurückkehren möchte. Sie bat, für den Sohn ein EU-Laissez Passer auszustellen, damit er mit ihr gemeinsam ausreisen könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Behördenakten und für den Verlauf der mündlichen Verhandlung auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Klägerin steht der im Klageverfahren geltend gemachte Anspruch auf Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, nicht zu. Die hierfür erforderlichen tatbestandlichen Voraussetzungen liegen zu Gunsten der Klägerin nicht vor. Insoweit kann dahinstehen, ob auch die darüber hinaus zu erfüllenden Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen nach § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegend gegeben sind oder ob die Voraussetzungen der §§ 48 bzw. 49 VwVfG für ein Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens (im weiteren Sinne) nach pflichtgemäßem Ermessen vorliegen. Der insoweit angefochtene Bescheid der Beklagten vom 23. Februar 2009 ist mithin rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1.

Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG ist schon im Ansatz nichts vorgetragen oder ersichtlich. Im Rahmen der Antragstellung der Klägerin (eine Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG wird von der Klägerin nicht beantragt) vorrangig zu prüfen ist demnach das Bestehen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG.

Für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegen die notwendigen hinreichenden Anhaltspunkte jedoch nicht vor. Nach dieser Bestimmung ist von einer Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Diese Vorschrift setzt die sich aus Art. 18 i.V.m. Art. 15 c der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) ergebenden Verpflichtungen auf Gewährung eines subsidiären Schutzstatus in nationales Recht um. Der Begriff des internationalen wie auch des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist dabei unter Berücksichtigung der Bedeutung dieser Begriffe im humanitären Völkerrecht, insbesondere unter Heranziehung von Art. 3 der Genfer Konvention zum humanitären Völkerrecht von 1949 und des zur Präzisierung erlassenen Zweiten Zusatzprotokolls von 1977 auszulegen. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt in diesem Sinn liegt hiernach jedenfalls dann vor, wenn es sich um bewaffnete Auseinandersetzungen handelt, die im Hoheitsgebiet eines Staates zwischen den Streitkräften dieses Staates und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes des Staates ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt hiernach hingegen nicht vor, wenn es sich „nur“ um innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen handelt. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie nicht von vorneherein aus. Der Konflikt muss hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wie sie typischerweise in Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerilla-Kämpfen zu sehen sind. Ein sogenannter „Low-Intensity-War“ erfüllt die Qualität eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie hingegen nicht. Auch kriminelle Gewalt dürfte bei der Feststellung, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, jedenfalls dann keine Berücksichtigung finden, wenn sie nicht von einer der Konfliktparteien begangen wird (siehe zum Ganzen: BVerwG, Urteil vom 24.6.2008, Az. 10 C 43.07, Juris). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 17.2.2009, Rechtssache C-465/07, Juris) setzt das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung der subsidiären schutzsuchenden Person nach Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie nicht voraus, dass diese Person beweist, dass sie auf Grund von ihrer persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist. Das Vorliegen einer solchen Bedrohung kann vielmehr auch dann aus-

nahmsweise als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt nach der Beurteilung der zuständigen nationalen Behörden bzw. Gerichte ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei Rückkehr in das betroffene Land oder gegebenenfalls die betroffene Region allein durch die Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr läuft, einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Diese Auslegung entspricht im Wesentlichen derjenigen, die auch das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 24. Juni 2008 (a.a.O.) vorgenommen hat (vgl. hierzu auch: Urteil des BVerwG vom 14.7.2009, Az. 10 C 9.08, Juris), wonach eine Schutzgewährung nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG als der Umsetzungsnorm zu Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie dann in Betracht kommt, wenn sich die allgemeine, von einem bewaffneten Konflikt ausgehende Gefahr so verdichtet, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr darstellt.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist es zu verneinen, dass die derzeitige Situation im Irak oder jedenfalls in der Provinz Tamim, der Herkunftsregion der Klägerin, deren Provinzhauptstadt Kirkuk ist, von Kampfhandlungen geprägt ist, die die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu rechtfertigen vermögen (wie hier auch: VG Ansbach vom 5.3.2009, Az. AN 3 K 08.30378, Juris; VG München vom 23.6.2009, Az. M 4 K 08.50041, Juris; offen gelassen vom Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 24.4.2009, Az. 2 K 285/08, Juris). Ungeachtet dessen, dass sich die Sicherheitslage im Irak insgesamt als noch immer äußerst kritisch erweist, ist seit Mitte 2007 die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle im Irak nach übereinstimmender Auskunftslage deutlich zurückgegangen. Auch die interkonfessionellen Übergriffe haben seit dem Frühjahr 2008 erheblich nachgelassen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.8.2009, S. 6). Die Durchführung der landesweiten Provinzwahlen Anfang 2009 ist weitgehend friedlich und ohne bewaffnete Auseinandersetzungen und Anschläge verlaufen. Die Anschlagzahlen sind insgesamt deutlich rückläufig. Im Jahr 2007 gab es nach den allgemein als relativ zuverlässig angesehenen Schätzungen der Organisation „Iraq Body Count“ (vgl. www.iraqbodycount.org/database) im Irak insgesamt 24.518 zivile Opfer (dies entspricht ca. 0,089 % der geschätzten Gesamtbevölkerung). Im Jahr 2008 sanken die Opferzahlen in der Zivilbevölkerung auf 9.204 (0,033 %). In der Provinz Tamim, der Herkunftsprovinz der Klägerin, gab es 2008 je 100.000 Einwohner rund 29 Tote; dies entspricht einer zivilen Opferzahl von 0,029 % (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration, Irak, Zur Gefährdung der Zivilbevölkerung durch bewaffnete Konflikte, Februar

2009, S. 23 f.). Vergleicht man die von „Iraq Body Count“ geschätzten Zivilopfer von Januar 2009 bis Oktober 2009 (etwa 3.775 zivile Opfer) mit den entsprechenden Zahlen des Vorjahres (von Januar bis Oktober 2008 rund 8.231 Opfer), so sind die Opferzahlen nochmals um mehr als die Hälfte gesunken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Zahlen auch rein kriminelle Verbrechen beinhalten. Fehlt es hiernach am Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, kommt eine erhebliche individuelle Gefahr für die Klägerin im Rahmen eines derartigen Konflikts schon im Ansatz nicht in Betracht. Hinsichtlich der Klägerin, die in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, kommt im Übrigen hinzu, dass diese offenbar selbst nicht - auch nicht vor dem Hintergrund der vorgetragenen westlichen Prägung und des unehelichen Kindes - von einem Hinderungsgrund für eine Rückkehr in den (Nord-)Irak ausgegangen ist. Dies ergibt sich aus den oben dargestellten zwischenzeitlichen Rückkehrplänen der Klägerin. Insoweit ist auch der klägerische Vortrag, im (Nord-)Irak nicht überleben zu können, schon im Ansatz nicht nachvollziehbar, zumal die Klägerin nach eigenen Angaben auch Verwandtschaft im Irak hat.

2.

Hiernach ebenfalls nichts ersichtlich ist für ein Abschiebungsverbot zu Gunsten der Klägerin nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

3.

Auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG steht einer Abschiebung der Klägerin nicht entgegen. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine allgemeine Gefahrenlage, wie sie im Irak für die Gesamtbevölkerung besteht, kann nur dann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf die sonst geltende Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG begründen, wenn es dem Betroffenen im Hinblick auf den verfassungsrechtlich unabdingbar gebotenen Schutz insbesondere des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht zuzumuten wäre, in sein Heimatland abgeschoben zu werden. Dies wäre dann der Fall, wenn er dort einer extremen Gefahr dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dort gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde (vgl. BVerwG vom 8.12.1998, Az. 9 C 4.98, Juris, zu dem zum 1.1.2005 außer Kraft getretenen § 53 Abs. 6 AusIG). Bezüglich der Klägerin ist insoweit jedenfalls im Ergebnis nichts ersichtlich.

Die in allgemeiner Form geäußerten Befürchtungen der Klägerin hinsichtlich ihrer Stellung als unverheirateter Frau mit Kind sowie hinsichtlich einer Gruppenverfolgung von Sunniten (vgl. hierzu auch Ziffer 4) liefern für eine derartige extreme Gefahrenlage jedenfalls keine hinreichenden Anhaltspunkte.

4.

Soweit die Klägerin auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Gruppenverfolgung von Sunniten durch nichtstaatliche Akteure im Irak abstellt (vgl. etwa BayVGH vom 14.11.2007, Az. 23 B 07.30500, Juris), ist - lediglich zur Klarstellung - zunächst darauf hinzuweisen, dass diese Rechtsprechung zum vorliegend nicht streitgegenständlichen Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG ergangen ist. Im Übrigen ist auf die Aufhebung der zitierten Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. April 2009 (Az. 10 C 11/08, Juris) hinzuweisen. Die erkennende Kammer verneint in ihrer gegenwärtigen Rechtsprechung eine (landesweite) Gruppenverfolgung von Sunniten durch nichtstaatliche Akteure im Irak (vgl. hierzu etwa Urteil vom 17.11.2009, Az. AN 9 K 09.30219/AN 9 K 09.30220).

5.

Gemäß § 154 Abs. 1 VwGO trägt die Klägerin als unterliegender Teil die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen

des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.
Weingarten

gez.
Frieser

gez.
Dr. Löffelbein

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,00 EUR (§ 30 Satz 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG -).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.
Weingarten

gez.
Frieser

gez.
Dr. Löffelbein